



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/412

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail

Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
20. November 2012

Anhörungsverfahren zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Ergänzung in § 111 SchulG schafft einen Erstattungsanspruch der Schulträger gegen das Land für Schülerinnen und Schüler, die in Hamburg ihren Wohnsitz haben, aber in Schulen der Hamburger Randgemeinden beschult werden. Die Regelung hat den Vorteil, dass die Schulträger nur einen Ansprechpartner, das Land, haben und somit das Verfahren einen geringen Verwaltungsaufwand nach sich zieht - sowohl bei den Kommunen als auch beim Land.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die das Land die Erstattungspflicht gegenüber den Schulträgern hat, ist relativ konstant. Planungsunsicherheit für die Aufstellung des Haushalts bringt die Vollkostenrechnung im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs mit sich.

Richtig ist, dass die Mehrausgaben für den Lastenausgleich durch Einsparungen an anderer Stelle im Landeshaushalt erbracht werden sollen. Zu den einzelnen Einsparbereichen nimmt der Landesrechnungshof nicht Stellung. Dies ist eine politische Entscheidung des Gesetzgebers.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eggeling